

**PARLAMENARISCHE INITIATIVE** von Tumasch Mischol (SVP, Hombrechtikon), René Isler (SVP, Winterthur) und Jürg Trachsel (SVP, Richterswil)

betreffend Hundegesetz, praktische Hundeausbildung

§ 7 Hundegesetz (LS 554.5) wird aufgehoben.

Tumasch Mischol  
René Isler  
Jürg Trachsel

319/2016

### Begründung

Mitunter ein tragisches Ereignis im Dezember 2005, bei dem ein sechsjähriger Knabe von drei Pitbull-Terriern angefallen und tödlich verletzt wurde, löste verschiedene Massnahmen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene aus.

Am 1. September 2008 trat das neue Tierschutzgesetz in Kraft. Seither mussten Hundehalter gemäss Art. 68 Tierschutzverordnung einen obligatorischen Kurs besuchen, um damit einen Sachkundenachweis zu erbringen. Die Ausbildung, ein Theoriekurs von mindestens vier Stunden und die praktischen Übungen von viertel einer Stunde Dauer, war von Beginn weg als Kollektivmassnahme umstritten.

Die Wirkung dieser Kurse hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen untersucht und den Schlussbericht der Evaluation der Sachkundenachweise am 11. März 2016 publiziert. Darin wird dem Obligatorium keine objektive Wirkung anhand von «Hard Facts» (wie einer Abnahme von Vorfällen oder Verhaltensunterschieden zwischen Personen mit und ohne Kursbesuch) zugeschrieben. Am 19. September 2016 hat der Nationalrat die Motion 16.3227 angenommen, worin der Bundesrat beauftragt wird, für Hundehalter das Obligatorium für den Erwerb eines Sachkundenachweises aufzuheben.

Der Kanton Zürich ging seinerzeit bei der Gesetzgebung noch weiter, als es die eidgenössische Vorgabe verlangte. Das Hundegesetz, welches per 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, verlangt in § 7 eine praktische Hundeausbildung. Diese besteht aus einem vier Lektionen umfassenden Welpenkurs und einen Junghundekurs mit zehn Lektionen. Der nun nicht mehr erforderliche Sachkundenachweis ist Bestandteil dieser praktischen Hundeausbildung.

Die kantonsrätliche Anfrage KR-Nr. 34/2016 vom 26. Januar 2016 hatte zum Ziel, Anhaltspunkte über die Wirksamkeit der neuen Vorgaben im Hundegesetz zu erhalten. Die Antwort des Regierungsrats vom 30. März 2016 zeigte, dass die Anzahl gefährlicher Hunde (z.B. Pitbull-Terrier) aufgrund der verschiedenen Verbote noch verschwindend klein ist. Allerdings ist die Anzahl Beissvorfälle bei gleichbleibender Anzahl Hunde im Kanton Zürich und trotz Obligatorium zur praktischen Hundeausbildung nicht rückläufig, sondern hat 2015 sogar ein neues Hoch erreicht.

Es kann also der Schluss gezogen werden, dass die generelle Pflicht zur Absolvierung der praktischen Hundeausbildung nicht zielführend und als Kollektivmassnahme unverhältnismässig ist. Aufgrund der Sachlage ist auch auf kantonaler Ebene nachzuziehen und das Hundegesetz ist entsprechend anzupassen.